

Statuten „Verein Akademie Freiheit Lebenswerke (AFL)»

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Allgemeine Bestimmungen

Unter dem Namen „**Verein Akademie Freiheit Lebenswerk (AFL)**“ (nachstehend „Verein“) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Tann (Gemeinde Dürnten) im Kanton Zürich.

Art. 2: Wesen, Zweck und Aufgaben

Der Verein setzt sich mit einem ganzheitlichen, inter- und transdisziplinären Bildungsangebot für die Förderung von persönlich-gemeinschaftlichen Lernprozessen ein. Der Verein ist der Förderung des freien Kulturlebens und dem Gemeinwohl verpflichtet und steht Menschen aus allen Bevölkerungsschichten offen. Das Engagement der Vereinsmitglieder ist selbstlos und uneigennützig. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von persönlich-gemeinschaftlichen Lernprozessen. Im Zentrum der Lernprozesse stehen die Reflexion über den Wirklichkeitscharakter des eigenen Denkens, Fühlens und Handelns, sowie dessen Bezug zu den freiheitlich, solidarisch und gerechtigkeitsorientierten Lebenswerken der Mitglieder oder Gönner des Vereins.

Der Verein sieht seine zentrale Aufgabe in der partizipativen Entwicklung, Organisation und Durchführung von Bildungsinitiativen, die sich an Personen und Gemeinschaften richten, welche sich für die persönlich-gemeinschaftliche Selbstbestimmung und Selbstorganisation in den Bereichen eines freien Kulturlebens, eines brüderlich-solidarischen Wirtschaftslebens und eines gerechtigkeitsorientierten Rechtslebens einsetzen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Vereinsorgane werden ehrenamtlich ausgeführt.

Der Verein steht allen Personen offen, welche dessen Zielsetzungen teilen. unabhängig von deren Bildung, Beruf, politischer oder anderer weltanschaulicher Orientierungen, Geschlecht oder Nationalität.

Der Verein verfolgt einzig gemeinnützige und ideelle Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt weder Gewinnstreben noch kommerzielle Zwecke.

Bei der Gestaltung der Bildungsangebote des Vereins werden die Kooperation und Komplementarität mit anderen, zielverwandten, gemeinnützigen Organisationen besonders berücksichtigt, wie z.B. die «Fördergesellschaft Demokratie-Schweiz» (Thema Dreigliederung) oder das Projekt «Pfade des Wissens» (Thema Praxis und Lernen von alternative Wissens- und Lebensformen), «Freie Bildung und Wissenschaft Schweiz» (Thema offener Dialog zur Förderung einer Bildung und Wissenschaft, jenseits von staatlicher oder privatwirtschaftlicher Bevormundung) und andere mehr.

Art. 3: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen (Unkostendeckungsbeiträge)
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden von der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mittel des Vereins sollen gemäss dem Vereinszweck eingesetzt werden. Über den Einsatz der Mittel, bis CHF 5'000.00 beschliesst der Vorstand. Höhere Einzelbeträge bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, sofern sie nicht im durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budget enthalten sind. Der Vorstand darf keine Kredite im Namen des Vereins aufnehmen.

II. Mitgliedschaft

Der Verein hat Aktiv- und Passivmitglieder.

Art. 4: Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die Gründungsmitglieder (Kerngruppe). Weitere natürliche Personen können auf Empfehlung eines Aktivmitglieds aufgenommen werden. Über die Neuaufnahme von Personen in die Kerngruppe, braucht es den Konsens der bisherigen Mitglieder der Kerngruppe. Die Aktivmitglieder stellen die Kerngruppe von Tutoren der Bildungsarbeit des Vereins dar.

Art. 5: Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden, die den Verein regelmässig finanziell unterstützen will. Sie kann vom Vorstand beschlossene Rechte erlangen, besitzt aber kein Stimmrecht.

Aufnahmesuche zum Vereinsbeitritt als Passivmitglied, sind an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Konsens.

Art. 6: Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt bei seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 80.00. Beitragsänderungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Studierende, Lehrlinge und Pensionierte bezahlen CHF 40.00.

Jahresbeiträge sind bis zum 1. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen.

Art. 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt unter folgenden Bedingungen:

- Am Datum der Einreichung einer schriftlichen Austrittserklärung an den Kassier*in. Für das angebrochene Jahr ist der Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen sind nicht möglich.
- Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages (trotz einmaliger schriftlicher Mahnung) erlischt die Mitgliedschaft ab Ablauf der Zahlungsfrist; sie zieht automatisch den Ausschluss aus dem Verein mit sich.
- Bei Verletzung der Statuten, oder Verstössen gegen die Ziele und Grundhaltungen des Vereins, kann der Vorstand des Vereins mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied – nach dessen Anhörung – ausschliessen.

III. Organisation

Art. 8: Organe

Die Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 9: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Aktuar*in, der Kassier*in und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Genehmigung des Budgets
- Änderung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Ausserordentliche Mitgliederversammlung werden auf Begehren von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss angeordnet. In beiden Fällen müssen die Gründe und Themen der ausserordentlichen Mitgliederversammlung dargelegt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Angabe der Geschäfte mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag per E-Mail einberufen. Beschlüsse sind nur zulässig über Geschäfte, die in der schriftlichen Einladung (auch wenn per E-Mail verschickt) aufgeführt wurden.

Anträge von Mitgliedern zu den Traktanden müssen dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail zugestellt werden. Der Vorstand teilt die Anträge von Mitgliedern bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung den Teilnehmern per E-Mail mit.

Sowohl ordentliche als auch ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auch online (per Videokonferenz) durchgeführt werden. Für die Online-Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der physischen Mitgliederversammlung sinngemäss.

Art. 10: Abstimmungsverfahren an der Mitgliederversammlung

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für welchen die Mehrheit des Vorstands gestimmt hat.

Art. 11: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsidium
- Aktuar*in
- Kassier*in

Weitere Vereinsmitglieder können sich an der Mitgliederversammlung (mit einfachem Mehr) in den Vorstand wählen lassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheide werden im Konsens gefasst.

Die Rechte und Pflichten des Vorstandes:

- Behandlung laufender Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dies umfasst auch das Monitoring, die Unterstützung der Durchführung von Bildungs- und Transformationsinitiativen.
- Berichterstattung über die Vereinstätigkeit an die Mitgliederversammlung.
- Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
- Verwaltung der Finanzen, über deren Verwendung der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt (Besorgung des Rechnungswesens).
- Vorbereitung der Jahresrechnung zur Prüfung durch die Revisionsstelle und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung des Budgetvorschlags zuhanden der Mitgliederversammlung,
- Aufnahme von Mitgliedern und Bewirtschaftung der Mitgliedschaften.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt und können und können wiedergewählt werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch den Rücktritt oder die Abwahl bzw. den Ablauf der Amtsperiode.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

Das Präsidium besteht aus einem gewählten aktiven Vereinsmitglied. Das Präsidium gehört zum Vereinsvorstand und übernimmt im Auftrag der Mitgliederversammlung insbesondere die Repräsentation des Vereins gegenüber Dritten.

Der/die Aktuar*in ist Vorstandsmitglied und erledigt im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes folgende Aufgaben:

- Organisation der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen (Lokalität, Einladungen).
- Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
- Aktenführung und -ablage innerhalb des Vereins.

Der/die Kassierer*in ist Vorstandsmitglied und erfüllt im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes folgende Aufgaben:

- Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, mitsamt geordnetem Eintrag in die Bücher des Vereins.
- Führen der Vereinskasse / des Vereinskontos.
- Erstellung des Kassenberichts und Finanzabschlusses.

- Erstellen des Jahresabschlusses.

Art. 12: Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen sind Gremien, welche eine oder mehrere der in den Statuten festgelegten Zielsetzungen des Vereins unterstützen. Sie können unter anderem Stellungnahmen und Anträge zuhanden des Vorstands erarbeiten. Der Antrag zur Gründung einer Arbeitsgruppe wird dem Vorstand in schriftlicher Form unterbreitet. Der Vorstand genehmigt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe im Konsens und kann diese auch wieder (im Konsens) auflösen. Arbeitsgruppen organisieren sich selbst. Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Projektleitung, die als Bindeglied zwischen Arbeitsgruppe und dem Vorstand fungiert. An der jährlichen Mitgliederversammlung berichtet die Arbeitsgruppe über ihre Arbeit. Die über die interne Kommunikation der Arbeitsgruppe hinausgehende Kommunikation erfolgt in Absprache mit dem Vorstand. Die Arbeitsgruppen haben keine Kompetenz, den Verein oder deren Organe zu vertreten oder für den Verein verbindliche Beschlüsse zu fassen.

Art. 13: Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, bestehend aus zwei Vereinsmitgliedern (nicht Vorstandsmitglieder), prüft die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung, erstattet Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung.

IV. Diverses

Art. 15: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16: Entschädigung

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Art. 17: Statutenänderungen

Die Statutenrevision erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand 3 Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Für deren Annahme ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 18: Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur zustande kommen, wenn sich 3/4 der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese muss sich aus mindestens zwei Dritteln der Aktivmitglieder zusammensetzen. Wenn diese Anteile nicht erreicht werden, wird die ausserordentliche Generalversammlung im Abstand von mindestens fünfzehn Tagen erneut einberufen. Sie kann dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gültige Beschlüsse fassen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und einen oder mehrere Begünstigte. Der Gewinn und das verfügbare Kapital werden vollständig an eine Organisation mit Sitz in der Schweiz zugewiesen, die ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von Steuerpflicht befreit ist, und einem ähnlichen Ziel wie der Verein verfolgt. In keinem Fall darf das Vermögen an die Gründungsmitglieder oder andere Mitglieder zurückfallen oder zu deren Gunsten ganz oder teilweise und in irgendeiner Weise verwendet werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

V. Schlussbestimmungen


Art. 19: Gültigkeit

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2022 in Kraft.

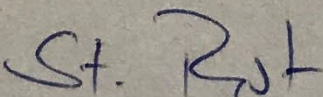
Ort / Datum

Zürich, 23.6.2022

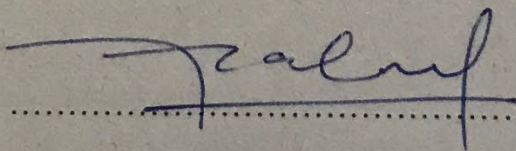
Präsidium, Livio Loser


.....

Aktuar, Stephan Rist


.....

Kassier, Franco Gamarra


.....